

Anlage 1

zur Heilmittel-Vereinbarung vom 29. November 2023 der KV RLP mit den Verbänden der Krankenkassen für das Jahr 2024

Allgemeine Verordnungshinweise

I. Bei der Ausstellung von Heilmittelverordnungen prüfen die Ärzte, ob

- die Möglichkeit der Verordnung von Gruppentherapie besteht; dies gilt insbesondere bei Heilmittelverordnungen in Alten- und Pflegeheimen,
- bei der Bewegungstherapie Übungsbehandlung und/oder Chirogymnastik in Betracht kommen könnten,
- die Anzahl der Leistungen pro Woche (Frequenzempfehlung), insbesondere bei Verordnungen über die Orientierende Behandlungsmenge hinaus, voll ausgeschöpft werden muss,
- bei Verordnungen zum Ende der Therapie hin die Höchstmenge je Verordnung voll ausgeschöpft werden muss,
- die im Einzelfall zur Erreichung der Therapieziele empfohlene Orientierende Behandlungsmenge notwendig ist oder der Therapieerfolg mit weniger Behandlungen erreicht werden kann,
- parallele Dauerverordnungen konkurrierender Heilmittel durch mehrere Ärzte vorliegen,

und weisen insbesondere darauf hin,

- wenn Eigenübungsprogramme sinnvoll oder gar angezeigt sind.

II. Ferner achten die Ärzte bei der Verordnung von Heilmitteln

- auf eine ordnungsgemäße und vollständige Verschlüsselung (Angabe der Diagnose nach ICD-10 und der Indikationsschlüssel),
- darauf, dass in Pflegeheimen keine Heilmittel anstelle angezeigter, aktivierender Pflege verordnet werden,
- auf eine wirtschaftliche Verordnungsweise bei den Behandlungszeiten von Stimm-, Sprech-, Sprach- und/oder Schlucktherapie sowie bei manueller Lymphdrainage,
- darauf, dass keine Hausbesuchsverordnungen zur Behandlung von Kindern in Fördereinrichtungen (auch Kindergärten) vorgenommen werden.